

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. AUGUST 1949

NUMMER 63

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 7. 1949, Änderung der DA. der Standesbeamten. S. 765. — RdErl. 2. 8. 1949, Zähler für statistische Erhebungen. S. 766.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 8. 1949, Heranziehung der Gruppen der Deutschen Zivilen Arbeitsorganisation (German Civil Labour Organisation) zu Gemeindeabgaben, insbesondere zur Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer. S. 767.
- IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 7. 1949, Einstellungsbedingungen für die Polizei. S. 768.
- V.1: RdErl. Nr. 13 v. 29. 7. 1949, Wiedergutmachung . Auswanderrungshilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte. S. 769.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

- RdErl. 23. 7. 1949, Beteiligung der Straßenverkehrsämter und der Polizeibehörden bei der Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. S. 769.

1949 S. 765  
aufgeh. d.  
1955 S. 56 Nr. 231

1949 S. 765  
berichtigt durch  
1949 S. 832

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aenderung der DA. der Standesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1949 — Abt. I 18 — 0

In der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen (Deckblätter werden nicht geliefert):

a) § 172 (in der Fassung MBiV. 39 S. 1056 c) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Wahl von Vornamen unterliegt Beschränkungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, bei deren Auslegung jede Engherzigkeit zu vermeiden ist. Grundsätzlich steht es den Eltern oder den sonst zur Namengebung berechtigten Personen frei, welche Vornahmen sie für ein Kind auswählen. Die Zahl der Vornamen ist nicht beschränkt. Der Rufname ist durch Unterstreichen als solcher kenntlich zu machen. Wegen der Schreibweise der Vornamen vergl. § 112 DA.

(2) Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden, insbesondere kommen anstößige oder sinnlose Bezeichnungen, aber auch Familiennamen als Vornamen nicht in Frage. Die Verbindung mehrerer Vornamen zu einem Vornamen ist zulässig, ebenso die Verwendung der gebräuchlichen Abkürzung eines Vornamens als selbständiger Vorname.

(3) Kinder deutscher Staatsangehöriger sollen grundsätzlich deutsche Vornamen erhalten. Vornamen, die bisher gebräuchlich waren, sei es auch nur in seltenen Fällen, in bestimmten Gegenden oder in bestimmten Kreisen, sind zugelassen (z. B. Dierk, Meinert, Uwe, Wiebke).

Nichtdeutsche Vornamen sollen für Kinder deutscher Staatsangehöriger in der Regel nur zugelassen werden, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt (z. B. Zugehörigkeit zu einem nicht-deutschen Volkstum, Familienüberlieferung, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu einem Ausländer).

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- III. Ernährung: AO. 23. 7. 1949, Durchführung der Butter- und Käseanordnung. S. 769.

### F. Arbeitsministerium.

- RdErl. 28. 7. 1949, Katastererhebung (Betriebserhebung) im Jahre 1949. S. 770.

### G. Sozialministerium.

- RdErl. 29. 7. 1949, Abänderung und Ergänzung des RdErl. d. Sozialministers v. 3. 12. 1948 — II A/5 — 20 — 0, 2/48. S. 771.

### H. Kultusministerium.

- J. Ministerium für Wiederaufbau.

- III B. Finanzierung: RdErl. 27. 7. 1949, Erststellige Finanzierung von Wohnungsbauten. S. 772.

- IV C. Raumwirtschaftsarbeit: RdErl. 1. 8. 1949, Unterbringung von deutschen Arbeitskräften und deren Familien in Wohnungen, die von der Militärregierung beschlagnahmt sind. S. 774.

### K. Landeskanzlei.

Die Zulassung von Vornamen darf der Standesbeamte nicht von langwierigen Ermittlungen über die Herkunft dieser Vornamen abhängig machen.

Die bisherigen Absätze (6) und (7) werden Abs. (4) und (5).

b) § 173 ist ganz zu streichen (aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 1).

c) In § 191 Abs. (3) sind Satz 3 und 4 zu streichen. Da für ist zu setzen: „Das gleiche gilt, wenn der Mann für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist.“

d) § 191 Abs. (4) Buchst. b) erhält folgende Fassung: „wenn der Mann gerichtlich für tot erklärt oder die Zeit seines Todes gerichtlich festgestellt ist, der in der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung als Todeszeit genannte Tag“.

e) In § 191 Abs. (6) ist der zweite Satz zu streichen.

f) § 191 Abs. (7) erhält folgende Fassung: „Wird von einer wiederverheirateten Frau ein Kind geboren, so ist nur der jetzige Ehemann der Frau zu nennen. Das Kind gilt als eheliches Kind der neuen Ehe.“

g) In § 292 Abs. (1) ist zwischen „Todeserklärungen“ und „gehören“ einzufügen: „oder gerichtliche Feststellungen der Todeszeit“,

in Abs. (3) Satz 1 sind einzufügen zwischen „der“ und „Entscheidung“ das Wort „rechtskräftigen“ und zwischen „ausgesprochen“ und „wird“ die Worte „oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt“,

in Abs. (4) Satz 1 ist hinter „Todeserklärung“ einzufügen: „oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit“.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 765.

## Zähler für statistische Erhebungen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1949 — I — 127  
Tgb.-Nr. 624/49

Die Gewinnung ehrenamtlicher Zähler aus den Kreisen der Bevölkerung zur Durchführung größerer statistischer Erhebungen stößt vielerorts auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Zur ordnungs- und fristgemäßen Erledigung der Erhebungsarbeiten ergibt sich daher die Not-

wendigkeit, von Fall zu Fall auf Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes zurückzugreifen.

Ich empfehle daher allen nachgeordneten Behörden und den der Dienstaufsicht der Landesregierung unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die mit der Durchführung der Zählung beauftragten Behörden weitgehendst zu unterstützen und im Bedarfsfall auf Anforderung geeignete Kräfte als Zähler zur Verfügung zu stellen.

An die Regierungspräsidenten und die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 766.

### III. Kommunalaufsicht

#### **Heranziehung der Gruppen der Deutschen Zivilen Arbeitsorganisation (German Civil Labour Organisation) zu Gemeindeabgaben, insbesondere zur Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1949 — III B 4/00

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem an die Herren Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Steuer- und Zollabteilung — in Hamburg vom 29. Juni 1949 — Gem. S. 4104 — 38.St — 2 — betr. Steuerpflicht der Gruppen der Deutschen Zivilen Arbeitsorganisation (German Civil Labour Organisation), durch den die grundsätzliche Frage der Steuerpflicht klargestellt wird. Die getroffene Regelung bezieht sich — neben der ausdrücklich genannten Gewerbesteuer — auch auf sonstige Gemeindeabgaben, insbesondere auch auf die Vergnügungssteuer.

Wie die Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung Hamburg mitgeteilt hat, ist die getroffene Regelung mit der zuständigen Dienststelle der Britischen Militärregierung besprochen und von dieser gebilligt worden. Dem Wunsche der Militärregierung entsprechen die getroffenen Anordnungen über den Ausschluß einer rückwirkenden Besteuerung und die entgegenkommende Behandlung entlegener Lager. Die Steuerpflicht der Arbeitsgruppen hinsichtlich der Vergnügungssteuer und anderer Gemeindeabgaben ist dabei ausdrücklich bejaht worden. Dabei ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß auch die Gemeinden von der nachträglichen Erhebung von gemeindlichen Steuern für die rückliegende Zeit vor dem 1. Juli 1949 absehen und in Härtefällen Billigkeitserlaß gewähren möchten. Ich bitte die Gemeinden, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Steuer- und Zollabteilung.

Gem S 4104 — 38/St 2

Herren Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf,  
Köln,  
Münster in Westfalen.

**Betreff: Steuerpflicht der Gruppen der Deutschen Zivilen Arbeitsorganisation (German Civil Labour Organisation).**

Die Deutsche Zivile Arbeitsorganisation wurde nach Auflösung der Dienstgruppen geschaffen. Während die Dienstgruppen Einrichtungen der englischen Armee (Kriegsgefangenenlager) waren, sind die Gruppen der Deutschen Zivilen Arbeitsorganisation nur der Aufsicht und Betreuung durch die englische Armee unterstellt. Die Gruppenmitglieder sind im freien Arbeitsverhältnis beschäftigte Männer, die in Läger unter der Leitung eines englischen Lagerkommandanten untergebracht sind. In den Lagern werden Kantinen unterhalten, die von Gruppenangehörigen im Namen und für Rechnung der Lagergemeinschaft betrieben werden und in denen Getränke, Verpflegung und Gegenstände des täglichen Bedarfs für die Gruppenangehörigen zu kaufen sind. Auch Tanzabende und sonstige Veranstaltungen werden in den Lagern abgehalten. In Hamburg haben die Lagergemeinschaften eine Einkaufszentrale gegründet, die Lager-Versorgungs-G.m.b.H., die die Kantinen mit Waren versorgt.

Es ist zweifelhaft geworden, ob die Lagergruppen der deutschen Besteuerung unterstehen. Der Einwand, daß die Gruppen Einrichtungen der Besatzungsmacht seien, ist nach den obigen Feststellungen nicht zutreffend. Ebenso wenig können die Lager als englisches Hoheitsgebiet angesehen werden. Die Lagergruppen unterliegen daher mit den aus dem Kantinenbetrieb und den Veranstaltungen erzielten Entgelten der Umsatzsteuer. Als nichtrechtsfähige Personenvereinigung unterliegen sie außerdem der Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer. Die Militärregierung hat diese Auffassung bestätigt und das Hauptquartier der Armee durch Schreiben vom 28. April 1949 Fin/22 251/44/R von der Steuerpflicht der Gruppen unterrichtet.

Abschrift dieses Schreibens haben die Senior-Finanz-Offiziere in den einzelnen Ländern erhalten.

Wenn eine Besteuerung bisher noch nicht stattgefunden hat, ist sie vom 1. Juli 1949 ab durchzuführen. Für die zurückliegende Zeit sind Steuern nicht mehr festzusetzen und zu erheben. Mit Rücksicht darauf, daß sich in den Lägern viele entlassene Kriegsgefangene und Flüchtlinge aus der Ostzone befinden, die hier ein Unterkommen und einen Arbeitsplatz erhalten haben, wird gebeten, bei der Heranziehung zur Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer großzügig zu verfahren. Namentlich bei abgelegenen Lägern, deren Lage keine Möglichkeit zu einem anderen Einkauf oder Besuch von Veranstaltungen bietet und bei sonst auftretenden Härten ist von der Erhebung der genannten Steuern im Billigkeitswege abzusehen.

Das Betreten der Läger zur Vornahme von Prüfungen und Vollstreckungen kann nicht bei allen Lägern vom Lagerkommandanten gestattet werden. In solchen Fällen ist, wenn die Gruppen den Anforderungen des Finanzamts keine Folge leisten, die Hilfe des Lagerkommandanten zur Durchführung der Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Sollten dabei Schwierigkeiten auftreten, so wird gebeten, zu berichten. Es wird alsdann der Senior-Finanz-Offizier des Landes oder die Revenue Branch unterrichtet werden.

Im Auftrage: Dr. Gerns.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 767

### IV. Öffentliche Sicherheit

#### **Einstellungsbedingungen für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1949 — IV C 6 II — 230/49

In meinem RdErl. vom 26. 2. 1948 IV C — 6 Tgb.-Nr. 2948 veröffentlicht im MBl. NW. Nr. 9 S. 78, sind unter Abschnitt A Einstellungsbedingungen die Ziffern 1—6 zu streichen und hierfür zu setzen:

1. Alter:

Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter 27 Jahre. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

2. Größe:

Mindestgröße 1,72 Meter; in Ausnahmefällen, wenn Bewerber besondere technische oder fachliche Eignungen oder Erfahrungen besitzen, kann bis auf 1,70 Meter heruntergegangen werden.

Für diese Ausnahmefälle ist grundsätzlich meine Genehmigung nachzusuchen unter begründeter Darlegung, worin die besondere Eignung für den Polizeidienst gesehen wird.

3. Familienstand:

Ledige Bewerber sind bevorzugt einzustellen.

4. Gesundheitszustand:

Die Polizeeidiensttauglichkeit ist nach den Bestimmungen der PDV 12 zu beurteilen.

5. Einstellungsgesuch und Lebenslauf:

Die Bewerber reichen ein Einstellungsgesuch und einen handschriftlichen Lebenslauf ein.

6. Geistige Eignung:

Die gutachtliche Beurteilung der geistigen Eignung der Bewerber hat nach der Prüfanweisung Teil 2 vom 5. 3. 1949 zu erfolgen. Sie ist bei den Polizeibehörden durch eine von mir bestätigte Kommission durchzuführen, der mindestens zwei Oberbeamte angehören. Dieser Kommission ist die den Chefs der Polizei in zwei Exemplaren verschlossen zugehende Prüfanweisung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Einstellungsprüfungen der Bewerber sind mir künftig rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzugezeigen.

Unter Abschnitt B. Allgemeine Bedingungen ist Ziff. 1 c zu streichen. Dafür ist zu setzen:

c) Die Einstellung von Angehörigen der ehemaligen Landespolizei ist durch meinen Erlaß IV B 5 I — 826 I'49 vom 21. 4. 1949 (nicht veröffentlicht) neu geregelt.

Abschnitt C erhält folgende Fassung:

Anerkannte politisch, rassistisch und religiös Verfolgte sowie Wiedergutmachungsbeamte unterliegen nicht den Einstellungsbedingungen unter A 1—3. Sie sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen.

Von einer etwaigen ablehnenden Bescheidung eines derartigen Bewerbers ist mir zu berichten.

An die Polizeibehörden und Polizeiinspektionen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 768.

1949 S. 769 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1347 Nr. 197

## V./1

**Wiedergutmachung****Auswanderungsbeihilfe für politisch, rassisches und religiöses Verfolgte**

RdErl. d. Innenministers Nr. 13 v. 29. 7. 1949 —  
Abt. V/1—5

Die wachsende Zahl von Anträgen auf Genehmigung von Auswanderungsbeihilfen und die wiederholten Anfragen veranlassen mich zu folgendem Hinweis:

1. Der Antragsteller muß anerkannt politisch, rassisches oder religiös Verfolgter sein.
2. Die Beihilfe kann bei alleinstehenden Personen und Haushaltungsvorständen bis zu 1000 DM, für jeden weiteren mit auswandernden Familienangehörigen bis zu 500 DM betragen.
3. Die bevorstehende Auswanderung muß durch Vorlage von Auswanderungspapieren glaubhaft gemacht werden.
4. Die Ämter für Wiedergutmachung haben die Notwendigkeit und die zweckmäßige Verwendung zu kontrollieren.
5. Hat der Antragsteller bereits eine Möbelbeihilfe erhalten, ist Sorge zu tragen, daß die Möbelstücke dem jeweiligen Amt für Wiedergutmachung zum Zwecke der Weitergabe an andere Bedürftige, politisch, rassisches oder religiös Verfolgte zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, daß der Auswandernde sie mit ins Ausland nimmt.
6. Die Zuweisung des freigewordenen Wohnraums an den von mir betreuten Personenkreis nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau (IV C (WB) 3013/49 vom 23. Juni 1949) bitte ich zu überwachen und mir bei entstehenden Schwierigkeiten zu berichten.
7. In den Fällen, in denen dem Auswanderer bzw. seinen Angehörigen ein Anspruch auf Haftentschädigung zusteht, ist eine Abtretungserklärung in der Höhe des zu gewährenden Betrages zu fordern und mir mit den übrigen Unterlagen vorzulegen.
8. Alle Anträge sind mir über den Regierungspräsidenten auf dem schnellsten Wege zur Entscheidung vorzulegen. In besonders aus Zeitmangel dringenden Fällen kann meine Entscheidung von den Regierungspräsidenten telefonisch angefordert werden.
9. In jedem Auswanderungsfalle ist die Anmeldung des Haftentschädigungsanspruchs zu verlangen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 769.

**D. Verkehrsministerium****Beteiligung der Straßenverkehrsämter und der Polizeibehörden bei der Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 23. 7. 1949 — IV B 3

Bei Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ist im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs die Mitwirkung der für die Verkehrsregelung zuständigen Straßenverkehrsbehörden geboten. Die Straßenbahngesellschaften sowie die kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Omnibusunternehmen sind deshalb ersucht worden, vor Durchführung derartiger Maßnahmen die zuständigen Straßenverkehrsämter hinzuzuziehen, um mit diesen gemeinsam die Lage der Haltestellen festzulegen.

Die Straßenverkehrsämter ersuche ich, ihrerseits die für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizeibehörden zu beteiligen.

— MBl. NW. 1949 S. 769.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## III. Ernährung

**Durchführung der Butter- und Käseanordnung**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1949 — III C 1 — 1437 B/49 —

Auf Grund des § 18 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

über die Regelung des Buttermarktes (Butteranordnung) vom 29. Juni 1949 (Amtsblatt VELF. 1949 S. 163) und des § 14 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Regelung des inländischen Käse- und Quarkmarktes (Käseanordnung) vom 29. Juni 1949 (Amtsblatt VELF. 1949 S. 166) übertrage ich die mir in diesen Anordnungen erteilten Befugnisse an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen. Das Landesernährungsamt wird mit der Durchführung der Butter- und Käseanordnung beauftragt.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.  
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 769.

**F. Arbeitsministerium**

1949 S. 770  
aufgeh. d.  
1954 S. 1553

**Katastererhebung (Betriebserhebung) im Jahre 1949**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 28. 7. 1949 — III — 50, 1

Die Katastererhebung (Betriebserhebung für Zwecke der Gewerbeaufsicht gem. § 139 b der RGO. in Verbindung mit Ziffer 256—258 der Preuß. Ausführungen hierzu) findet am 1. September 1949 statt. Die Erhebung dient gleichzeitig Belangen des Statistischen Landesamtes.

Die für die Erhebung erforderlichen Katasterblätter werden den Gemeinde- und Amtsverwaltungen über die zuständigen Kreisverwaltungen durch die Gewerbeaufsichtsämter zugeteilt. Da die vorjährige Betriebserhebung teilweise mangelhafte Ergebnisse gezeigt hat, sind die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen, die Durchführung der Erhebung mit den kommunalen Gewerbeordnungsämtern eingehend zu besprechen.

Das Katasterblatt ist im Gegensatz zum Vorjahr nur in einfacher Ausfertigung an die Gewerbebetriebe zu verteilen. Ausfüllungsmerkmale und der Kreis der katasterpflichtigen Betriebe sind auf der Rückseite des Katasterblattes ausführlich angegeben. Der Kreis der Betriebe, die zu erfassen sind — siehe u. a. Erlaß des Arbeitsministers vom 19. April 1948 — hat sich gegenüber dem Vorjahr nur insofern geändert, daß nunmehr auch alle Gast- und Schankwirtschaften, die fremdes Personal beschäftigen (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) zu erfassen sind.

Die Gemeinde- und Amtsverwaltungen (Gewerbeordnungsämter) verteilen die Katasterblätter in der Woche vor dem 1. September 1949 an die zu erfassenden Gewerbebetriebe ihres Gemeinde- oder ihres Amtsbezirkes. Die Einziehung der von den Betrieben aus gefüllten Katasterblätter erfolgt in der Zeit vom 7. bis 15. September 1949.

Ich bitte, die Beamten, die die Einziehung der Katasterblätter vornehmen, zu beauftragen, sich von der ordnungsmäßigen Ausfüllung derselben zu überzeugen. In Zweifelsfällen ist durch Einsicht in die Geschäftsbücher (Lohnbücher) bzw. durch Prüfung der Betriebsverhältnisse die richtige Eintragung nachzuprüfen.

Die eingesammelten und überprüften Katasterblätter sind spätestens bis zum 1. November 1949 an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Die Gewerbeaufsichtsämter geben die Katasterblätter nach Auswertung zum 1. Februar 1950 an das Statistische Landesamt in Düsseldorf. Von dort gehen sie an die einzelnen Gemeinde- und Amtsverwaltungen zum Verbleib zurück.

Die Kreisverwaltungen bitte ich, die Katastererhebung rechtzeitig in der örtlichen Presse bekanntzumachen.

Bezug: Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1947 — Abt. III A — Tgb.-Nr. 966/47 und

Runderlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1948 — III b Az. 50 — (Amtlicher Anzeiger — Beiblatt zum Ges. u. VOBl. — Nr. 12 vom 31. 5. 1948).

An die Regierungspräsidenten.

An die Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 770.

## G. Sozialministerium

### Abänderung und Ergänzung des RdErl. d. Sozialministers v. 3. 12. 1948 — II A/5 — 20 — 0, 2/48

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 7. 1949 —  
II A/5 — 20—0, 3/49

Der RdErl. vom 3. Dezember 1948 MBl. NW. 1948, Seite 681, wird in folgender Weise ergänzt und abgeändert:

I. In Abschnitt I, Ziffer 1, Zeile 6, ist hinter „Absonderung von“ einzufügen: „typhusverdächtigen, d. h. klinisch unklaren . . .“

II. In Abschnitt I, Ziffer 1, hinter Zeile 15 ist einzufügen: Die gesetzliche Meldepflicht des erstbehandelnden bzw. des die Krankenhauseinweisung veranlassenden Arztes und die durch diese Meldung veranlaßten Erstmaßnahmen bleiben von der Meldepflicht der verantwortlichen Krankenhausärzte und den weiteren örtlichen Ermittlungen des Gesundheitsamtes unberührt.

III. In Abschnitt I, Ziffer 1, Zeile 19, ist in Zeile 19 hinter: „ersten 8 Tage . . .“ einzusetzen: „— möglichst am Tage der Aufnahme — eine bakt. Blutuntersuchung —.“

IV. In Abschnitt I, Ziffer 2, wird der Wortlaut: „Nach Bestätigung des Ty-, Pty-Diagnose“ abgeändert in: „Nach Feststellung einer Erkrankung an Ty oder Pty.“

V. In Abschnitt I, Ziffer 2, ist hinter Zeile 7 einzufügen: „Dieses gilt je nach Lage des Einzelfalles auch für den Ty- bzw. Pty-Verdacht.“

VI. In Abschnitt I, Ziffer 3, Buchst. a ist hinter: „krankheitsverdächtige Personen . . .“ einzufügen: „. . . insbesondere auf die an Durchfall erkrankten Personen, . . .“

VII. In Abschnitt I, Ziffer 3, Buchst. b ist zu streichen: „insbesondere aber . . . und . . . oder . . .“

VIII. In Abschnitt I, Ziffer 3 ist hinter Buchst. d einzufügen: „erforderlich sind 3 bakt. Untersuchungen der Ausscheidungen in Abständen von 2 Tagen“

IX. In Abschnitt II, Ziffer 4 ist hinter: „gezielte Umgebungsuntersuchungen . . .“ einzufügen: „d. h. sobald die Diagnose einwandfrei gestellt ist.“

X. In Abschnitt II, Ziffer 1, Buchst. a ist in Zeile 9 hinter: „. . . Harnuntersuchungen . . .“ einzufügen: „nach Möglichkeit einschl. . .“

XI. In Abschnitt II, Ziffer 1, Buchst. a, Zeile 20 ist hinter: „. . . von Stuhl- Harn . . .“ einzufügen: „nach Möglichkeit einschl. . .“

XII. In Abschnitt II, Ziffer 1, Buchst. b wird der Wortlaut der Bestimmung wie folgt geändert:

„Von allen Personen, die in vorangegangenen Kalenderjahren eine Ty- oder Pty-Erkrankung durchgemacht haben, sind im Laufe des folgenden Jahres nach Möglichkeit in den Monaten April bis Juni dreimal im Abstand von möglichst acht Tagen bakt. Untersuchungen von Stuhl und Harn durch das für den Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt zu veranlassen.“

In gleicher Weise ist zu verfahren bei allen Personen, die Ty oder Pty seit dem 1. Juli 1945 überstanden haben, wenn in der Umgebung der Erkrankten später Ty- oder Pty-Erkrankungen aufgetreten sind. Die in den letzten Jahren wegen der zeitbedingten Schwierigkeiten oft nur unvollkommen durchgeföhrten Nachuntersuchungen der an Ty oder Pty Erkrankten macht es erforderlich, daß auch alle in den Vorjahren von 1945—1948 an Ty oder Pty erkrankten Personen dreimal bakt. nachuntersucht werden, wenn in irgendeiner Form der Verdacht besteht, daß sie zu einer Weiterverbreitung und Ansteckungsquelle des Ty oder Pty Anlaß gegeben haben.

In diese bakt. Überwachungsuntersuchungen sind insbesondere die in den Jahren 1945 — 1948 an

Ty oder Pty erkrankt gewesenen Personen dann einzubeziehen, wenn in ihren Wohngemeinden noch laufend, wenn auch nur vereinzelt, Ty oder Pty aufgetreten sind.“

XIII. In Abschnitt II, Ziffer 1, Buchst. c sind die Bestimmungen des Buchst. c zu streichen.

XIV. In Abschnitt II, Ziffer 1, Buchst. d ist zu streichen: „. . . und c . . .“

XV. In Abschnitt II, Ziffer 2 ist einzufügen:

„Diese Anweisung bedeutet nicht, daß nun jeder einzelne Ostflüchtling in die Fahndungs- und Untersuchungsmaßnahmen einzubeziehen ist. Vielmehr sind diese Maßnahmen verstärkt auf die in Abschnitt I, Ziffer 3, Buchstabe d gekennzeichneten Ostflüchtlinge in Anwendung zu bringen. Die früher an Typhus oder Paratyphus erkrankt gewesenen Ostflüchtlinge müssen jedoch mit besonderer Sorgfalt durch das mit der Seuchenbekämpfung befaßte Personal der Gesundheitsämter durch entsprechende Zusammenarbeit mit den bei den Stadt- und Landkreisen errichteten Flüchtlingsämtern und Dienststellen für Flüchtlingsbetreuung ermittelt werden (Vgl. bezügl. dieser Dienststellen die §§ 11 und 12 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1948 S. 216).“

XVI. In Abschnitt II, Ziffer 3 ist in Zeile 9 hinter „. . . Molkeriebetriebe . . .“ einzufügen: „. . . einschl. der Milchhändler . . .“

XVII. In Abschnitt II, Ziffer 3 ist in Zeile 18 hinter: „. . . bei der Arbeitsaufnahme . . .“ einzufügen: „. . . in den Sommermonaten eine in etwa achttägigen Abständen vorzunehmende dreimalige bakt. Überwachungsuntersuchung . . .“

XVIII. Der RdErl. vom 3. Dezember 1948 — MBl. NW. 1948 S. 681 — ist entsprechend zu berichtigten.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1949 S. 771.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### III B. Finanzierung

#### Erststellige Finanzierung von Wohnungsbaute

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 7. 1949 — III B 2 — (50) Tgb.-Nr. 5441/49

Durch die in obigem Bezug aufgeführten Erlasse habe ich Mittel für die Förderung von Instandsetzungsvorhaben bereitgestellt. Infolge der verschärften Lage auf dem Kapitalmarkt wird es jedoch in vielen Fällen nicht möglich sein, die zur Durchführung der Bauvorhaben weiterhin erforderlichen ersten Hypotheken zu beschaffen. Um Stockungen im Ablauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, habe ich mich daher veranlaßt gesehen, weitere Landesmittel bereitzustellen, um auch diese Finanzierungslücke zu schließen.

Der Einsatz dieser Mittel erfolgt in der Weise, daß die vorgesehenen Beträge global den für die erststelligen Beleihungen in Betracht kommenden Realkreditinstituten zur Verfügung gestellt werden, die sie dann zur Gewährung erststelliger Darlehen an die Bauherren bzw. Träger verwenden. Die Kreditinstitute haben sich dabei verpflichtet, die ihnen vom Land zur Überbrückung bereitgestellten Gelder sobald als möglich aus ihren Pfandbriefverkäufen oder Spareinlagen abzulösen.

Um sicherzustellen, daß die Mittel nur den vordringlichsten Instandsetzungsvorhaben zufließen, werden die Kreditinstitute die Hypotheken nur für solche Objekte gewähren, die von den zuständigen Bewilligungsbehörden einen Förderungsbescheid erhalten haben.

Im übrigen werden die Beleihungen nach Maßgabe der allgemeine für diese Institute geltenden Beleihungsgrundsätze für erste Hypotheken durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Innehaltung der für erste Hypotheken geltenden Beleihungsgrenzen.

Im Zuge dieser Maßnahme ist für Ihren Bezirk ein Betrag von ..... DM

in Worten: ..... Deutsche Mark vorgesehen.

Aus diesen Mitteln dürfen nur Bauten beliehen werden, die auf Grund der eingangs erwähnten Bestimmungen gefördert werden.

Ich bitte den Betrag von ..... DM nach Maßgabe der Verteilung der Instandsetzungsmittel auf die Verfahrensträger Ihres Bezirks aufzuteilen und sie zu ermächtigen, in diesem Rahmen Förderungsbescheide für Instandsetzungsmaßnahmen auszugeben. Es können auch Instandsetzungsvorhaben berücksichtigt werden, deren Förderung im Rahmen der 5. Übergangsbeihilfe vorgesehen ist, denen aber mit Rücksicht auf den fehlenden Nachweis der Gesamtfinanzierung die Bewilligung noch nicht erteilt werden konnten.

Die Darlehen werden von den Instituten mit 5½ Prozent Zinsen und 1 Prozent Tilgung ausgegeben. Es bleibt den Instituten jedoch vorbehalten, die Zinsbedingungen zu ändern, wenn sie bei der Ablösung der Landesmittel aus dem Kapitalmarkt ihrerseits für die hereingenommenen Gelder einen höheren Zinssatz als 5 Prozent zahlen müssen. Damit der Bauherr hierdurch jedoch nicht eine untragbare Belastung erfährt, erklärt sich das Land bereits jetzt bereit, dadurch einen Ausgleich zu schaffen, daß es im Falle einer Erhöhung der Annuität für die erststellige Beileihung den Zinssatz für das nachrangige Landesdarlehen entsprechend ermäßigen oder gegebenenfalls erlassen wird, soweit es nicht möglich ist, die Belastung durch eine Tilgungsstreckung auszugleichen.

Die Anträge auf Erteilung eines Förderungsbescheides sind an die Bewilligungsbehörde zu richten, die für die Gewährung des nachrangigen Landesdarlehens zuständig ist. Wegen der Einzelheiten ist auf die zur Erlangung der nachrangigen Landesmittel eingereichten Unterlagen Bezug zu nehmen. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob das Bauvorhaben den Förderungsbestimmungen entspricht und entscheidet darüber, ob ihm im Hinblick auf seine soziale Dringlichkeit diese besondere Förderung zuteil werden soll.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so erteilt sie einen Förderungsbescheid nach dem in der Anlage beigefügten Muster. Eine Ausfertigung des Bescheides erhält der Antragsteller mit dem Hinweis, daß er sich wegen der Kreditgewährung an eines der auf dem Bescheid aufgeführten Institute zu wenden hat. Das Institut prüft den Antrag alsdann in kreditärer Hinsicht. Ergibt die Prüfung, daß der im Bescheid aufgeführte Betrag nicht ausgeschöpft werden kann, so hat das Institut der Bewilligungsbehörde Mitteilung zu machen. Beabsichtigt das Institut, eine größere Beileihung vorzunehmen, so ist die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Ergeben sich bei der Anwendung der Bedingungen des Instituts weitere Zweifelsfragen und können die Zweifel nicht zwischen dem Institut und der Bewilligungsbehörde geklärt werden, so ist mir die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

Ich bitte, die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Schritte unverzüglich in die Wege zu leiten. Über die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Förderungsbescheid verfügbten Beträge bitte ich, mir jeweils zum 25. eines jeden Monats, erstmalig zum 25. August 1949 zu berichten.

Bezug: Mein Erlass vom 15. 3. 1949 — III B 2 353/41 (52)  
Mein Erlass vom 8. 4. 1949 — III B 2 305/52 (52)  
Mein Erlass vom 9. 5. 1949 — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 3938/49

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

#### Nachrichtlich:

1. An die Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank, Düsseldorf
2. An die Landesbank für Westfalen in Münster
3. An die Preußische Landespfandbriefanstalt in Essen
4. An den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf
5. An den Westfälischen Sparkassen- und Giroverband in Münster.

#### Förderungsbescheid Nr.

Auf Grund Ihres Antrages von ..... erkläre ich mich damit einverstanden, daß Ihnen von einem der nachstehend aufgeführten Kreditinstitute nach Maßgabe des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1949 zur Finanzierung Ihres Bauvorhabens in ..... Str. ..... Nr. ..... zur Erstellung von ..... Wohnungen mit ..... Räumen eine erste Hypothek bis zum Betrage von ..... DM

in Worten: ..... Deutsche Mark gewährt wird.

Der Darlehensbetrag wird zunächst den vom Lande bereitgestellten Mitteln entnommen mit 5½ Prozent Zinsen und 1 Prozent Tilgung. Er wird später durch eigene Mittel des Instituts abgelöst. Ergibt sich bei der Ablösung der Landesmittel eine höhere Belastung, so wird das Land bei einem entsprechenden Betrag des nachrangigen Landesdarlehens den Zins ermäßigen oder erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Hypothek entsteht durch diesen Förderungsbescheid nicht.

....., den .....

(Bewilligungsbehörde)

#### Kreditinstitute

- a) Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank, Düsseldorf,
- b) Westfälische Landesbank, Münster,
- c) Landespfandbriefanstalt, Essen,
- d) alle öffentlichen Sparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 772.

#### IV C. Raumbewirtschaftung

##### Unterbringung von deutschen Arbeitskräften und deren Familien in Wohnungen, die von der Militärregierung beschlagnahmt sind

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 8. 1949 — IV C (WB) 3609/49

1. Von der Militärregierung sind in militärisch beschlagnahmten Wohnungen in verschiedenen Fällen deutsche Arbeitskräfte (GCLO-Angehörige und andere Angestellte der Militärregierung) untergebracht worden. Zur Beseitigung von Zweifelsfragen über die dadurch entstehenden Raumnutzungsverhältnisse hat der Herr Finanzminister in einem Erlass vom 30. Juni 1949 — RQu 4400 — 8290/III E — an die Herren Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörde — und die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörde — folgende Anordnungen gegeben:

1. Für die von derartigen Personen bewohnten Räume stellt die Kreisfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Preisüberwachungsstelle die ortsübliche Miete fest und zieht sie von diesen Bewohnern ein.
2. Durch die von der Militärregierung verfügte Einweisung entsteht kein Mietverhältnis zwischen den eingesessenen Personen und dem früheren Wohnungsinhaber oder Grundstückseigentümer. Die Wohnberechtigung

gung derartig eingewiesener Personen hat ihren alleinigen Grund in der Verfügungsbefugnis der Besatzungsmacht über die beschlagnahmten Räume.

Entsprechend dieser vom Herrn Finanzminister getroffenen Regelung bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß in derartigen Fällen seitens der Wohnungsämter für die Benutzung dieser Räume keine Zuweisungen erteilt werden, damit bei Freigabe der beschlagnahmten Wohnungen nicht eine Verwirrung der Rechtslage entsteht.

II. Die Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Schreiben vom 2. Juli 1949 mich darüber unterrichtet, daß über die Unterbringung von GCLO-Familien eine Anweisung an die Armeedienststellen ergangen ist. In dieser Anweisung ist es als allgemeines Prinzip niedergelegt, daß die Unterbringung dieser Familien der Zuständigkeit der deutschen und nicht der englischen Behörden unterliegt und dementsprechend in Zukunft in beschlagnahmten Gebäuden regelmäßig derartigen Familien eine Unterkunft nicht gegeben werden soll. Ich verweise zu der Frage der Unterbringung der Familien von GCLO-Angehörigen auf meine Erlasse vom 23. Dezember 1948 — IV C (WB) 3622/48 — (MBI. NW. 1949 S. 45) und vom 7. Juli 1949 IV C (WB) 3261/49 (MBI. NW. 1949 S. 714).

In der Anweisung der Militärregierung ist weiter vorgesehen, daß die Familien von entlassenen GCLO-Personal nicht in beschlagnahmten Unterkünften verbleiben

dürfen. Um das zu erreichen, wird in Zukunft folgendes Verfahren angewandt werden:

- Allen Mitgliedern der GCLO wird bei ihrer Entlassung mitgeteilt werden, daß sie ihre Unterkunft in beschlagnahmten Wohnungseinheiten mit ihren Familien innerhalb 21 Tagen zu räumen haben.
- Falls die deutschen Behörden nicht in der Lage sind, innerhalb dieser Zeit anderweitige Unterbringung zu beschaffen, kann die deutsche Wohnungsbörde sich an den Kreis-Resident-Officer wenden, um die Erlaubnis für diese Personen zu erhalten, in den beschlagnahmten Gebäuden solange zu bleiben, bis anderweitige Unterkunft beschafft ist. Eine solche Verlängerung der Frist wird im Höchstfalle für weitere 21 Tage gewährt werden.

Es ist die Absicht der neuen Bestimmung, auf diese Weise zu sichern, daß militärisch beschlagnahmte Gebäude nicht länger als notwendig zugunsten des GCLO-Personals in Beschlagnahme gehalten werden, und daß nicht mehr Unterkunftsraum, als tatsächlich benötigt wird, für die Zwecke der GCLO-Einheiten zur Verfügung steht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,  
an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1949 S. 774.